

**Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz
über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem
Übereinkommen über sichere Container**

Vom 4. August 2026

Aufgrund des § 141 Absatz 1 und 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
**Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten
für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die
Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen
über sichere Container**

Die Bremische Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container vom 14. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 332) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

(1) Zuständige Behörde im Land Bremen nach § 9 der Gefahrgutverordnung See ist die Hafenbehörde.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 der Gefahrgutverordnung See in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Hafenbehörde.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Mit der Verordnung wird § 4 der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container an die geltende Systematik der Gefahrgutverordnung See angepasst.

§ 4 Absatz 1 der bremischen Zuständigkeitsverordnung verweist bislang auf § 6 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See. Dieser Verweis ist überholt. § 6 der Gefahrgutverordnung See betrifft in der geltenden Fassung die Unterlagen für die Beförderung gefährlicher Güter. Die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörden sind demgegenüber in § 9 der Gefahrgutverordnung See geregelt.

§ 4 Absatz 2 der bremischen Zuständigkeitsverordnung verweist bislang für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf § 10 der Gefahrgutverordnung See. Auch dieser Verweis ist überholt. Die Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See sind in der geltenden Fassung in § 27 geregelt.

Zugleich wird in § 4 Absatz 2 klargestellt, dass die Zuständigkeit der Hafenbehörde nur besteht, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Hintergrund ist, dass § 27 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung See im Bereich seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres, der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Häfen auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt überträgt. Diese bundesrechtlich begründete Zuständigkeit kann und soll durch die bremische Zuständigkeitsverordnung nicht verdrängt werden.

Die Änderung dient daher der Rechtsbereinigung, der Aktualisierung überholter Verweisungen und der ausdrücklichen Abgrenzung gegenüber bundesrechtlich geregelten Sonderzuständigkeiten. Für den verbleibenden landesrechtlichen Zuständigkeitsbereich bleibt die Hafenbehörde zuständig.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung fasst § 4 der bremischen Zuständigkeitsverordnung neu. In Absatz 1 wird der bisherige Verweis auf § 6 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See durch einen Verweis auf § 9 der Gefahrgutverordnung See ersetzt. In Absatz 2 wird der bisherige Verweis auf § 10 der Gefahrgutverordnung See durch einen Verweis auf § 27 der Gefahrgutverordnung See ersetzt.

Außerdem wird in Absatz 2 der Halbsatz „soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt. Damit wird klargestellt, dass die Hafenbehörde nur für diejenigen Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, für die nicht bereits bundesrechtlich, insbesondere durch § 27 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See, eine andere Behörde bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Bereich seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres, der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Häfen bleibt unberührt.

III. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung der bisherigen Verweise würde den unzutreffenden Eindruck vermitteln, dass die in § 4 genannten bundesrechtlichen Bezugsvorschriften weiterhin die maßgeblichen Zuständigkeits- bzw. Bußgeldregelungen der Gefahrgutverordnung See enthalten. Ein Verzicht auf

die klarstellende bundesrechtliche Abgrenzung in Absatz 2 könnte zudem zu Unsicherheiten im Verhältnis zur Zuständigkeit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt führen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verordnung entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Ausgaben für die öffentlichen Haushalte. Die Änderung beschränkt sich auf die Aktualisierung überholter Verweisungen und die Klarstellung der Abgrenzung gegenüber bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten.

V. Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf Einzelpreise

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise, das Preisniveau oder insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Verordnung schafft keine zusätzlichen materiellen Anforderungen für Unternehmen.

VI. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Bürokratiekosten entstehen daher nicht.

VII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Änderung betrifft ausschließlich die Aktualisierung von Zuständigkeits- und Bußgeldverweisungen im Gefahrgutrecht.

VIII. Befristung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Die Änderung dient der dauerhaften Bereinigung überholter Verweisungen und der dauerhaften Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container)

Artikel 1 fasst § 4 der Verordnung neu.

Absatz 1 bestimmt die Hafenbehörde als zuständige Behörde im Land Bremen nach § 9 der Gefahrgutverordnung See. Damit wird der bisherige, nicht mehr zutreffende Verweis auf § 6 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See ersetzt. § 9 der Gefahrgutverordnung See enthält die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Absatz 2 bestimmt die Hafenbehörde als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 der Gefahrgutverordnung See in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Damit wird der bisherige, nicht mehr zutreffende Verweis auf § 10 der Gefahrgutverordnung See ersetzt. § 27 der Gefahrgutverordnung See enthält die Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Der neue Halbsatz „soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist“ dient der Abgrenzung gegenüber bundesrechtlich zugewiesenen Zuständigkeiten. Nach § 27 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung See im Bereich seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres, der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Häfen zuständig. Die bremische Zuständigkeitsregelung erfasst daher nur den verbleibenden Zuständigkeitsbereich, in dem eine landesrechtliche Bestimmung der zuständigen

Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Eine Änderung der bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten ist mit der Verordnung nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Ein späteres Inkrafttreten ist nicht erforderlich, da die Änderung der Rechtsbereinigung und Klarstellung dient und keine Umsetzungsfristen erfordert.

Bremische Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container -

§ 4 der Verordnung in seiner jetzigen Fassung

Inkrafttreten: 30.06.2025 Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674) Fundstelle: Brem.GBl. 2016, 332

Aufgrund

- des § 79 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47 - 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 464) geändert worden ist;
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
- des Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist

verordnet der Senat:

Teil 3

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See

§ 4

(1) Zuständige Behörde im Land Bremen nach § 6 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See ist die Hafenbehörde.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung See in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist die Hafenbehörde.